

2 L 530/09.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn *****

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe, Waldstraße 58,
65187 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Iran)
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 29. September 2009, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Mons
Richterin am Verwaltungsgericht Verheul
Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell

beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 21. Juli 2009 – 2 L 401/09.TR – einstweilig untersagt, eine Rücküberstellung des Antragstellers nach Griechenland gemäß §§ 27 a, 34 a Asylverfahrensgesetz zu betreiben.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der als wiederholter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - gestellte Antrag ist nach dem Begehren des Antragstellers (§ 88 VwGO analog) als Antrag auf Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 21. Juli 2009 – 2 L 401/09.TR – auszulegen. Entsprechend § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 123 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers stellt der von diesem zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 – keinen veränderten Umstand im Sinne der genannten Regelung dar. Abgesehen von der Frage, ob eine sich nachträglich ergebende Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder die Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage einen Antrag auf Abänderung rechtfertigt, falls sich dies auf die Beurteilung der Erfolgsaussichten in

der Hauptsache auswirkt, hat das Bundesverfassungsgericht nämlich mit dem angegebenen Beschluss seine Rechtsprechung weder geändert noch eine umstrittene Rechtsfrage geklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich eine Interessenabwägung gemäß § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG - vorgenommen und die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des Antragstellers betreffend seine Rückführung nach Griechenland gerade nicht abschließend beurteilt.

Die Kammer sieht sich jedoch von Amts wegen veranlasst, ihren Beschluss wegen einer veränderten Sachlage entsprechend § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO abzuändern. Bislang hat die Kammer hinsichtlich der Rückführung von Flüchtlingen nach Griechenland die Auffassung vertreten, dass Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG unstatthaft seien, wenn Griechenland gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 -), da einer der dort aufgeführten Ausnahmefälle oder ein vergleichbarer Fall, der zur Unanwendbarkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG führe, nicht generell bei Rückführungen nach Griechenland anzunehmen sei. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass Griechenland als Vertragsstaat nach dem Dubliner Übereinkommen den notwendigen Schutz für Asylsuchende – wenn auch mit Defiziten – gewähre, so dass lediglich erhebliche individuelle Gründe einen Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen könnten.

Angesichts der von dem Verwaltungsgericht Frankfurt in das Verfahren 7 K 4376/07.F.A (Urteil vom 8. Juli 2009, veröffentlicht in Juris) eingeführten Erkenntnismittel hält die Kammer diese Auffassung so nicht mehr aufrecht. Das Verwaltungsgericht Frankfurt ist im Rahmen einer umfangreichen Beweisaufnahme zu der Tatsachenfeststellung gelangt, dass das griechische Asylverfahren an erheblichen Mängeln leide, was die Art und Weise der Bearbeitung von Asylanträgen, den Zugang zu Dolmetschern und Rechtsanwälten, die menschenwürdige Unter-

bringung und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen ablehnende Entscheidungen betreffe und nach Griechenland rückgeführten Flüchtlingen daher dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offenstehe, welches die Mindestnormen der Richtlinien 2005/85 EG vom 1. Dezember 2005 sowie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 einhalte. Es spricht daher vieles dafür, dass sich die Verhältnisse in Griechenland mittlerweile so drastisch verschlechtert haben, dass der notwendige Schutz für Asylsuchende dort generell nicht mehr gewährleistet ist. Damit aber unterläge jeder nach Griechenland rücküberstellte Flüchtling zugleich einer individuellen Gefährdung seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Bundesverfassungsgericht hat in den o.g. Urteilen ausgeführt, dass ein Ausnahmefall von der Anwendbarkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG, der vom Konzept der normativen Vergewisserung nicht erfasst ist, dann vorliegt, wenn sich aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergibt, dass der Drittstaat sich von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Dieser Fallgruppe dürfte die vorliegende Konstellation bei summarischer Prüfung zumindest vergleichbar sein, mit der Folge, dass die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG in verfassungskonformer Auslegung auf den hier zu entscheidenden Fall nicht anzuwenden ist. Damit ist dem Antragsteller die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes eröffnet.

Weiter spricht auch einiges dafür, dass dem Antragsteller ein subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO zusteht. Zwar dient die Möglichkeit des Selbsteintritts in erster Linie der internen Lasten- und Verantwortungsverteilung unter den EU-Mitgliedsstaaten. Im Falle außergewöhnlicher humanitärer Gründe liegt es jedoch nahe, dass sich auch ein Flüchtling darauf berufen kann und das Ermessen des betreffenden Staates sich auf eine Eintrittspflicht reduziert. Letztlich kann diese Frage im vorlie-

genden Eilverfahren jedoch nicht geklärt werden und bleibt einer Hauptsacheentscheidung vorbehalten.

In dem hier zu entscheidenden Fall sind daher die sonstigen widerstreitenden Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene schwere Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verändert oder rückgängig gemacht werden. Bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens erscheint nach den oben genannten Feststellungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt fraglich. Die Nachteile hingegen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen demgegenüber deutlich weniger schwer. Diese Abwägung musste daher zur Stattgabe des Antrags führen.

Nach alledem hat der Antrag mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenentscheidung Erfolg.

Der Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

Mons

Verheul

Bröcheler-Liell